FÉDÉRATION
FRIBOURGEOISE
DES CHORALES
FREIBURGER
CHORVEREINIGUNG

BCF
FKB

Partenaire / Partner

REGLEMENT FÜR DIE VERTEILUNG DER BEITRÄGE AUS DER PARTNERSCHAFT DER FREIBURGER KANTONALBANK

Der «Partnerschaftsvertrag» (nachstehend Partnerschaft), welcher erstmal am 11. Februar 2006 zwischen der Freiburger Chorvereinigung (FCV) und der Freiburger Kantonalbank (FKB) unterzeichnet und unterdessen erneuert wurde, gibt den Chören und Verbänden der FCV das Recht auf finanzielle Beiträge für ihre Veranstaltungen.

Das vorliegende Reglement legt den Modus für die Verteilung der Beiträge und die damit verbundenen Verpflichtungen fest. Es bildet eine Ergänzung zur Partnerschaftsvereinbarung. Für die Termine gilt ausschliesslich dieses Reglement.

I. Zu Verfügung stehende Beiträge

1. Beitrag für die Nachwuchsförderung
   a. Für die Nachwuchsförderung wird vorab ein Gesamtbetrag von CHF 10'000 der «Association Fribourgeoise des Chœurs d'Enfants et de Jeunes» (AFCEJ). Die Teilnahme an Kinder- und Jugendchorfestivals wird im Rahmen dieses Betrages unterstützt.
   b. Falls in einem Jahr nicht der gesamte Betrag benötigt wird, ist die Differenz für Projekte mit gleichem Ziel auf das folgende Jahr zu übertragen.

2. Beitrag für Verbandsfeste
   a. Jeder Mitgliedverband der FCV erhält für sich oder seine Unterverbände einen Grundbeitrag von CHF 1'000 für die Organisation ihres Hauptfestes.
   b. Ein zusätzlicher Beitrag kann auf Grund derselben Regeln und nach Art. II ff gesprochen werden.

II. Kriterien und Bewertungsmodus der Projekte

1. Beiträge können nur Vereinen und Verbänden zugesprochen werden, die der FCV angeschlossen sind.
2. Die Beurteilung der Beitragsgesuche erfolgt gemäss den Statuten der FCV nach folgenden Kriterien:

   a. Entwicklung der Chorgesangskunst
   In welchem Mass trägt das Projekt durch seine Originalität, seine Grösse und seiner Ausstrahlung zur Entwicklung des Chorgesanges bei?

b. Zusammenarbeit
   Wird mit dem Projekt die Zusammenarbeit zwischen den Chören des gleichen Verbands, verschiedener Verbände, oder mit Verbänden ausserhalb der FCV und anderen Kunstrichtungen gefördert?

c. Einhaltung der andern Ziele der FCV; namentlich das Interesse der Kinder und Jugendlichen am Chorgesang zu wecken und die Kontinuität zu den Chören Erwachsener zu gewährleisten, die soziale und kulturelle Rolle der Chöre und die Kreation neuer Werke zu fördern

3. Beitragsgesuche werden nur behandelt, wenn sie fristgerecht eingereicht wurden und die verlangten Informationen enthalten.
4. Bei Gesuchen für Chorreisen wird nur der Teil des eigentlichen Musikbudgets nach den gleichen Kriterien wie in Punkt II.2. bewertet. Mindestens ein Teil des Projekts muss (vor- oder nach der Reise) im Kanton Freiburg stattfinden.
5. Die Projekte werden durch die Musikkommission der FCV beurteilt.
6. Mitglieder der Musikkommission, welche Partei eines Projektes sind, für das ein Gesuch gestellt wird, müssen für dessen Bewertung in den Ausstand treten.
7. Im Rahmen des Projekts muss mindestens ein öffentlicher Auftritt im Kanton Freiburg stattfinden.

III. Entscheid über die Subventionierung

1. Der FCV-Vorstand entscheidet über die Höhe der gewährten Zuschüsse.
2. Der FCV-Vorstand kann dem einen oder anderen Projekt einen einmaligen Beitrag von CHF 500 auch nach folgenden Kriterien zusprechen:
   a. Spezielles Hervorheben der Belange der FKB
   b. Ausserordentlicher künstlerischer Charakter
   c. Repräsentative Mindestzuteilung unter den Mitgliedverbänden der FCV
3. Der Vorstand der FCV legt seine Zuteilungsentscheide der FKB vor. Diese behält sich das Recht vor, die Entscheide zu ändern.
4. Die Entscheide können nicht durch einen Rekurs angefochten werden.

IV. Form des Gesuches

1. Jeder Gesuchsteller, ausgenommen die Verbände, darf pro Jahr nur ein Gesuch einreichen.
2. Jedes Gesuch muss mit dem dafür vorgesehenen Formular eingereicht werden und alle gewünschten Informationen enthalten.
3. Dem Gesuch muss zudem ein genaues Budget beigelegt werden, welches sich namentlich auf den artistischen Teil des Anlasses bezieht.
4. Jeder Verein muss seinem Beitragsgesuch auch eine Kopie der Bilanz seiner Vorjahresrechnung beifügen.

V. Gegenleistungen

1. Als Gegenleistung muss Werbung gemacht werden für die FKB als Partner der FCV, sowie der Chorverbände des Kantons und deren Chöre.
2. Die vollständige Liste der von der FKB verlangten Gegenleistungen setzt sich wie folgt zusammen:
   a. Bei Verbandsfesten hat der organisierende Verband die Werbefläche der 4. Umschlagseite des Librettos und der Programme der FKB gratis zur Verfügung zu stellen. Er stellt ebenfalls im Aussenbereich eine 20 m lange Fläche für eine Banderole zur Verfügung.
   b. Für andere Anlässe sind die organisierenden Vereine verpflichtet, die Patenschaft der FKB zu erwähnen. Beim Druck von Programmen und Flugblättern ist für die FKB etwas Werbefläche zu reservieren.
   c. Die FKB stellt gratis Banderolen und Plastiktischtücher zur Verfügung, welche während der Veranstaltung benützt werden müssen.
   d. Die Begünstigten sind gebeten, im redaktionellen Teil der Festbroschüre oder in einer Pressemitteilung die Patenschaft der FKB und der FCV zu erwähnen.
   e. Während der ganzen Dauer des Anlasses hat die FKB die Exklusivität im Banking-Bereich.
   f. Die Beiträge werden ausschliesslich auf ein Konto bei der FKB überwiesen.
   g. Für alle Veranstaltungen wird eine Einladung für 2 BCF-Vertreter verschickt.
3. Im Falle von Schwierigkeiten bei der Anwendung der obigen Punkte, können mit Absprache mit der FKB andere Lösungen in Betracht gezogen werden.

VI. Kalender

1. Die Anträge sind **bis spätestens 10. November des Jahres vor der Veranstaltung** per E-Mail an den Präsidenten der FCV zu richten. Später eingereichte Gesuche können für das darauffolgende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden
2. Die Musikkommission der FCV, der Vorstand der FCV und die FKB müssen die Gesuche bis spätestens am folgenden 31. Dezember behandeln und ihren Entscheid mitteilen. Die Liste der subventionierten Anlässe wird auf der Internet-Site www.chant.ch der FCV veröffentlicht.

Fribourg, den 1. August 2019

Philippe Savoy
Präsident

René Wirz
Vizepräsident